STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3
Obere Bauaufsichtsbehörde

Prüfingenieure für Brandschutz

Architektenkammer Sachsen

Ingenieurkammer Sachsen

nachrichtlich:

Landesvereinigung der Prüfingenieure
für Bautechnik in Sachsen e. V.

Landesdirektion Sachsen
Referat 37 – Landesstelle für Bautechnik

- per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Heide Schreiner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3533
Telefax +49 351 564-3509

heide.schreiner@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2532/4/1

Dresden, 2. Mai 2017

Brandschutznachweise für Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen;
Hinweise im Zusammenhang mit dem Ablauf der Übergangsvorschrift des § 90 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) nach dem 1. April 2017

Das Sächsische Staatsministerium hat aufgrund von Nachfragen seine Hinweise vom 28. März 2017 in Punkt 1 dahingehend erweitert, dass auch ein Verfahren bei Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, hinsichtlich des Umgangs mit dem Brandschutznachweis als eingeleitet gilt, wenn bis zum 1. April 2017 der Bauherr einen Bauvorlagenberechtigten nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 SächsBO mit der Erstellung des Brandschutznachweises für ein Vorhaben nach §§ 62 oder 63 SächsBO schriftlich beauftragt hat und ein entsprechender Auftrag für den Brandschutznachweis vorgelegt wird. Zudem wurden die Hinweise zu gemischten Bauvorhaben erweitert.

Neue Fassung:

Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung des § 90 Absatz 3 SächsBO nach dem 1. April 2017 ergeben sich hinsichtlich der Erstellung, Prüfpflicht und Bauüberwachung von Brandschutznachweisen für Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, Änderungen. Im Hinblick darauf wird zwischen den beiden Fallgestaltungen unterschieden, auf die im Weiteren eingegangen wird:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

- Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, für die bis zum 1. April 2017 ein Verfahren eingeleitet wird, sowie

- Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, für die nach dem 1. April 2017 ein Verfahren eingeleitet wird.

Bei allen weiteren Vorhaben hat der Ablauf dieser Übergangsregelung keine Auswirkungen auf die geltenden Anforderungen. Zu diesen weiteren Vorhaben gehören auch gemischte Bauvorhaben, bei denen einzelne Teile des Vorhabens Elemente enthalten, die eine Prüfpflicht des Brandschutznachweises auslösen, wie dies beispielsweise bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mit Mittel- und Großgaragen der Fall ist. Liegt ein solches gemischtes Bauvorhaben vor, ist für das Gesamtvorhaben ein Brandschutznachweis zu erstellen und anschließend bauaufsichtlich zu prüfen. Zu den berechtigten Erstellern von Brandschutznachweisen für solche gemischte Bauvorhaben gehören weiterhin und unverändert auch die Bauvorlageberechtigten nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 SächsBO.

1. Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, für die bis zum 1. April 2017 ein Verfahren eingeleitet wird

Ein Verfahren bei Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, gilt hinsichtlich des Umgangs mit dem Brandschutznachweis als eingeleitet, wenn bis zum 1. April 2017

1. ein genehmigungsfreigestelltes Vorhaben nach § 62 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) angezeigt und ein geprüfter Brandschutznachweis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vorgelegt wird,
2. ein Bauantrag nach § 63 SächsBO gestellt und als Bauvorlage ein geprüfter Brandschutznachweis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 DVOSächsBO vorgelegt wird,
3. die Nachreichung des Brandschutznachweises bis spätestens zum Baubeginn nach § 7 Absatz 4 Satz 1 DVOSächsBO gestattet wird,
4. der Bauherr einen Bauvorlagenberechtigten nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 SächsBO mit der Erstellung des Brandschutznachweises für ein Vorhaben nach §§ 62 oder 63 SächsBO schriftlich beauftragt hat und ein entsprechender Auftrag für den Brandschutznachweis vorgelegt wird oder
5. der Bauherr einen Prüfingenieur für Brandschutz mit der Prüfung des Brandschutznachweises für ein Vorhaben nach §§ 62 oder 63 SächsBO schriftlich beauftragt hat und ein entsprechender Auftrag mit dem geprüften Brandschutznachweis vorgelegt wird.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierfür in Fällen

- nach Nummern 1 und 2 der Eingang des Antrags/der Anzeige sowie des geprüften Brandschutznachweises bei der Bauaufsichtsbehörde,
- nach Nummer 3 das Datum der von der Bauaufsichtsbehörde erteilten Gestattung bzw.
- nach Nummer 4 und 5 das Datum auf dem Auftrag.

Ist ein Vorhaben nach den bisherigen Verfahrensvorschriften eingeleitet, ist es auch nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen und abzuschließen. Insoweit unterliegen solche Vorhaben auch einer Bauüberwachung im Sinne des § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SächsBO. Dafür zuständig ist grundsätzlich der schon mit der Prüfung des Brandschutznachweises befasste Prüfingenieur. Die Möglichkeiten des Wechsels des Prüfingenieurs, beispielsweise für die Phase der Bauüberwachung, sind stark eingeschränkt. Auf die allein dafür in Betracht kommenden Tatbestände des § 15 Absatz 4 DVOSächsBO wird verwiesen.

2. Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, für die nach dem 1. April 2017 ein Verfahren eingeleitet wird

Ein Verfahren bei Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, gilt hinsichtlich des Umgangs mit dem Brandschutznachweis als eingeleitet, wenn nach dem 1. April 2017

- ein genehmigungsfreigestelltes Vorhaben nach § 62 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) angezeigt,
- ein Bauantrag nach § 63 SächsBO gestellt oder
- die Nachreichung des Brandschutznachweises bis spätestens zum Baubeginn nach § 7 Absatz 4 Satz 1 DVOSächsBO gestattet

wird, sofern der Bauherr nicht bis zum 1. April 2017

- einen Bauvorlagenberechtigten nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 SächsBO mit der Erstellung des Brandschutznachweises für ein Vorhaben nach §§ 62 oder 63 SächsBO schriftlich beauftragt hat und ein entsprechender Auftrag für den Brandschutznachweis vorgelegt wird (siehe Punkt 1 Nummer 4) oder
- einen Prüfingenieur für Brandschutz mit der Prüfung des Brandschutznachweises für ein Vorhaben nach §§ 62 oder 63 SächsBO schriftlich beauftragt hat und ein entsprechender Auftrag mit dem geprüften Brandschutznachweis vorgelegt wird (siehe Punkt 1 Nummer 5).

In diesen Fällen ist als Bauvorlage ein Brandschutznachweis vorzulegen, der von einer nach § 66 Absatz 2 Satz 4, 5, 7 oder 8 SächsBO berechtigten Person (siehe weitere Ausführungen unter Punkt 3) erstellt ist. Gleichzeitig entfällt die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises. Möglichkeiten, eine fehlende Berechtigung des Nachweiserstellers durch eine Prüfung des Brandschutznachweises zu kompensieren, bestehen nicht.

Bei solchen Vorhaben besteht ab diesem Zeitpunkt – genauso wie bei Vorhaben der Gebäudeklasse 1 bis 3, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, schon jetzt – keine Prüfpflicht für den Brandschutznachweis mehr. Der Wegfall der bauaufsichtlichen Prüfung bedingt damit auch bei Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, dass Abweichungen nach § 67 Absatz 1 SächsBO (vergleiche § 12 Absatz 4 Satz 4 DVOSächsBO) im Rahmen des Bauantrags oder der Genehmigungsfreistellung gesondert zu beantragen sind.

Im Unterschied zu den o. g. Vorhaben der Gebäudeklasse 1 bis 3 bedürfen diese Vorhaben der Gebäudeklasse 4 zusätzlich einer Bauüberwachung durch den Nachweiserersteller oder eine andere berechtigte Person nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SächsBO. Als

Maßstab für diese Bauüberwachung sind die Anforderungen des § 81 Absatz 2 Satz 1 SächsBO zugrunde zu legen. Das heißt, dass für solche Vorhaben eine Bauüberwachung erforderlich ist, die in Umfang und Intensität mit der eines Prüfingenieurs bei von diesem hoheitlich bauzuüberwachenden Vorhaben vergleichbar ist.

Im Ergebnis der Bauüberwachung ist für solche Vorhaben der Gebäudeklasse 4 durch den mit der Bauüberwachung beauftragten Nachweisberechtigten die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung zu bestätigen. Die Bestätigung nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SächsBO ist eine Voraussetzung dafür, dass insbesondere eine sichere Benutzung der baulichen Anlage im Sinne des § 82 Absatz 2 Satz 1 SächsBO angenommen werden kann. Sie ist der Bauaufsichtsbehörde bei der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 82 Absatz 2 SächsBO mit vorzulegen.

Im Gegensatz zu den stark eingeschränkten Möglichkeiten des Wechsels eines Prüfingenieurs im Rahmen einer bauaufsichtlichen Nachweisprüfung und Bauüberwachung nach § 15 Absatz 3 DVOSächsBO (siehe unter Punkt 1) ist der Bauherr bei diesen Vorhaben der Gebäudeklasse 4 frei, anstelle der berechtigten Person, die den Brandschutznachweis erstellt hat, einen anderen Berechtigten mit der Bauüberwachung nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SächsBO zu beauftragen.

Unberührt von den Regelungen des § 81 Absatz 2 Satz 2 SächsBO bleiben – bei solchen Vorhaben, wie bei anderen Vorhaben auch – die Möglichkeiten der Bauaufsichtsbehörde zu einer Bauüberwachung nach § 81 Absatz 1 SächsBO und einer Bauzustandsbesichtigung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 SächsBO.

3. Nach dem 1. April 2017 für Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, Nachweisberechtigte

Mit dem Ablaufen der Übergangsregelung des § 90 Absatz 3 SächsBO sind nur noch die in § 66 Absatz 2 Satz 4, 5, 7 oder 8 SächsBO aufgeführten Personen zum Erstellen von Brandschutznachweisen für Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, sowie zu der in diesem Zuge erforderlichen Bauüberwachung nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SächsBO berechtigt.

Zu diesen berechtigten Personen gehören gemäß § 66 Absatz 2 SächsBO:

- Berechtigte, die eine bestimmte Qualifikation und Berufserfahrung besitzen, die erforderlichen Kenntnisse im Brandschutz nachgewiesen haben und in einer von der Architektenkammer Sachsen oder der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste der qualifizierten Brandschutzplaner eingetragen sind (nach Satz 4),
- qualifizierte Brandschutzplaner, die in einer Liste eines anderen Landes eingetragen sind (nach Satz 5),
- als Prüfingenieur für Brandschutz anerkannte Personen (nach Satz 7) sowie
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind und denen ein entsprechendes Tätigwerden von Seiten einer zuständigen Stelle bescheinigt ist (nach Satz 8).

Die Verfahren der Kammern für den Kenntnisnachweis und den Listeneintrag für Personen nach Satz 4 sind derzeitig noch in der Aufbauphase. Mit ersten Eintragungen in Listen qualifizierter Brandschutzplaner bei der Architektenkammer Sachsen und bei der Ingenieurkammer Sachsen ist voraussichtlich ab Juni 2017 zu rechnen.

Vorsorglich wird auf die weiteren Nachweisberechtigten, insbesondere nach § 66 Absatz 2 Satz 5 und 7 SächsBO hingewiesen, auf die bei der Erstellung und der Bauüberwachung von Brandschutznachweisen für Vorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, zurückgegriffen werden kann.

Berechtigt sind nach § 66 Absatz 2 Satz 5 SächsBO Listeneingetragene aus Ländern, die ebenfalls den qualifizierten Brandschutzplaner eingeführt haben. Zu diesen Ländern gehören alle an Sachsen angrenzenden Bundesländer. Die von diesen Ländern entsprechend geführten Listen oder Angaben über im Brandschutz Nachweisberechtigte sind im Internet abrufbar unter folgenden Links (Stand 14. März 2017):

Brandenburg
Liste der Brandenburgischen Architektenkammer
https://www.ak-brandenburg.de/bauherren/nachweisberechtigte
Liste der Brandenburgischen Ingenieurkammer
https://www.bbik.de/nachweisberechtigte/Sonstige-nachweisberechtigte-Ingenieure/

Bayern
Angaben der Bayerischen Architektenkammer
http://www.byak.de/start/berufsverzeichnisse/nachweisberechtigte/fur-brandschutz
Liste der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau
http://www.bayika.de/de/planersuche/index.php?navanchor=2110110

Sachsen-Anhalt
Landesliste, die von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt geführt wird
http://www.ak-lsa.de/index.php?id=nachweisberechtigte

Thüringen
Gemeinsame Liste der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen
http://www.nachweisberechtigte-thueringen.de/

Ein Tätigwerden dieser eingetragenen Personen in Sachsen ist unabhängig davon möglich, unter welcher Adresse sie in der Liste angegeben sind. Es wird aber darauf hingewiesen, dass insbesondere in den Listen Thüringens und Sachsen-Anhalts eine ganze Reihe von Personen mit in Sachsen liegenden Adressen eingetragen ist. Die Listen der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sowie Thüringens enthalten besonders viele Einträge berechtigter Personen.

Die nach § 66 Absatz 2 Satz 7 SächsBO als Prüfingenieur anerkannten Personen bedürfen keines weiteren Listeneintrags, um Brandschutznachweise für Vorhaben der Gebäudeklasse 4 erstellen und bauüberwachen zu dürfen.

Die Liste der in Sachsen anerkannten Prüfingenieure Brandschutz ist abrufbar unter:
http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/pruefingenieure.htm

Auch von anderen Ländern als Prüfingenieure für Brandschutz anerkannte Personen dürfen in Sachsen entsprechend tätig werden.

Die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen haben in Aussicht gestellt, zum schnellstmöglichen Zeitpunkt insbesondere über ihre Internetauftritte unter https://www.aksachsen.org/ bzw. unter http://www.ing-sn.de/ über das Verfahren zum Listeneintrag nach Satz 4 einschließlich des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes informieren zu wollen.

Die obere Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, dieses Schreiben an die unteren Bauaufsichtsbehörden zu verteilen. Die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen werden gebeten, Ihre Mitglieder über dieses Schreiben zu informieren.

Anita Eichhorn
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht

Anlage: Auszüge aus der Sächsischen Bauordnung

Anlage

Auszüge aus der Sächsischen Bauordnung

§ 66 – Bautechnische Nachweise (SächsBO)

...

(2) ...Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 88 Absatz 1 Nummer 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von

1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
2. a) einem Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, oder
   b) einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

   der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,

und der in einer von der Architektenkammer Sachsen oder der Ingenieurkammer Sachsen zu führenden Liste der qualifizierten Brandschutzplaner eingetragen ist. Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 4 erstellt werden. Die Anerkennung als Prüfingenieur im Sinne der Verordnung nach § 88 Absatz 2 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise in seinem jeweiligen Fachbereich ein. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Absatz 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der zuständigen Stelle einzureichen ist. Zuständige Stelle für Personen nach Satz 1 ist die Ingenieurkammer Sachsen, für Personen nach Satz 4 die Ingenieurkammer Sachsen oder die Architektenkammer Sachsen und für Personen nach Satz 7 die oberste Bauaufsichtsbehörde.

(3) Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein. Dies gilt auch bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen und
3. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m,

wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist. Bei

1. Sonderbauten,

2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 88 Absatz 1 Nummer 3 und
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5,

muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein.

§ 81 – Bauüberwachung

...

(2) ...Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 88 Absatz 1 Nummer 3, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinne des § 66 Absatz 2 Satz 4 oder von einer als Prüfingenieur für Brandschutz anerkannten Person zu bestätigen.

§ 90 – Übergangsvorschriften

...

(3) Abweichend von § 66 Absatz 2 Satz 4 genügt bis zum 1. April 2017 die Bauvorlageberechtigung, nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4. Abweichend von § 66 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 muss bis zum 1. April 2017 der Brandschutznachweis auch bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 bauaufsichtlich geprüft sein.